1. Änderungsvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28. Dezember 2017

zwischen

dem **Zweckverband „Rheinische Entsorgungs-Kooperation“ - REK -**, vertreten durch den Verbandsvorsteher Landrat Frank Puchtler, Immenburgstr. 22, 53121 Bonn

- nachfolgend „REK“ genannt -

und

dem **Rhein-Sieg-Kreis**, vertreten durch den Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

- nachfolgend „RSK“ genannt -

Durch die Rückübertragung der Aufgabe der Einsammlung und Beförderung der Abfälle aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung einschließlich der Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG aus privaten Haushalten, soweit diese nach § 9 der Abfallsatzung des Landkreises Neuwied in der derzeit gültigen Fassung über die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter (braune Tonne) bereitzustellen sind, sowie der Abfälle aus Papier/Pappe/Kartonagen vom REK auf den Landkreis Neuwied ist eine 1. Anpassung der am 28. Dezember 2017 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem REK und dem RSK erforderlich.

Artikel 1

Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

Der vierte Absatz wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Buchstaben a) und b) werden ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung wird entsprechend angepasst.

Artikel 3

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Buchstabe a) wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung wird entsprechend angepasst.

Artikel 4

§ 5 S. 2 wird wie folgt geändert:

§ 5 Umsatzsteuerklausel

... Dies gilt zumindest während der Übergangsfrist des § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31. Dezember 2022. ...

Artikel 5

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft, sofern bis dahin die gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Bezirksregierung Köln als zuständiger Aufsichtsbehörde erteilt worden ist und die Vereinbarung sowie die Genehmigung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln nach § 24 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 GkG NRW bekanntgemacht worden sind. Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.

Artikel 6

Diese Änderungsvereinbarung wird Bestandteil der derzeit geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Bonn, den .....

Für den Zweckverband „REK“

……..	……..
Frank Puchtler	Manfred Becker
Verbandsvorsteher	Sprecher der Geschäftsführung
	……..
	Sascha Hurtenbach
	Geschäftsführer

Für den Rhein-Sieg-Kreis:

…….	……..
Sebastian Schuster	Christoph Schwarz
Landrat	Umweltdezernent